

Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden

(Finanzhaushaltverordnung; FHV)

Vom 21. April 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Landrat,

gestützt auf das Gesetz vom 3. Mai 2009 über den Finanzhaushalt des Kantons Glarus und seiner Gemeinden (FHG)¹⁾,

beschliesst:

1. Aktivierungsgrenzen für Investitionen (Art. 7 Abs. 4 FHG)

Art. 1 *Grenzbeträge*

¹ Ausgaben des Verwaltungsvermögens von Kanton und Gemeinden mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer sind über die Investitionsrechnungen zu buchen, wenn der Bruttobetrag folgende Aktivierungsgrenzen überschreitet:

- a. Kanton: 300 000 Franken;
- b. Gemeinden: 100 000 Franken.

Art. 2 *Investitionen unterhalb der Aktivierungsgrenzen*

¹ Unter den Aktivierungsgrenzen liegende Ausgaben mit Investitionscharakter können über die Laufenden Rechnungen gebucht werden.

2. Verzinsung der Spezialfinanzierungen (Art. 55 Abs. 4 FHG)

Art. 3

¹ Der Zinssatz für Schulden und Guthaben der Spezialfinanzierungen bestimmt sich als Mittel zwischen den Sätzen der Glarner Kantonalbank für Sparhefte und für 1. Hypotheken «Wohnen» im entsprechenden Jahr.

² Bei Änderung eines für die Bestimmung massgeblichen Satzes wird der neue Zinssatz pro rata verrechnet. Massgeblicher Saldo für die Berechnung des Zinsbetrags ist derjenige anfangs Jahr.

¹⁾ GS VI A /1/2

3. Abschreibung des Verwaltungsvermögens (Art. 61 Abs. 2 und 3 FHG)

Art. 4 *Ordentliche Abschreibung*

¹ Für das Verwaltungsvermögen gelten je Anlagekategorie die folgenden angenommenen Nutzungsdauern und Abschreibungssätze (degressiv):

- a. Gebäude, Hochbauten: 33 Jahre, 15%;
- b. Tiefbauten (Strassen, Plätze, Friedhof usw.): 40 Jahre, 10%;
- c. Wald, Alpen und übrige Sachanlagen: 40 Jahre, 10%;
- d. Kanal- und Leitungsnetze, Gewässerverbauungen: 50 Jahre, 8%;
- e. Orts- und Regionalplanungen: 10 Jahre, 35%;
- f. Mobilien, Ausstattungen, Maschinen und allgemeine Motorfahrzeuge: 8 Jahre, 40%;
- g. Spezialfahrzeuge (Feuerwehr, Strassenreinigung, Schneefräse usw.): 15 Jahre, 25%;
- h. Informatik- und Kommunikationssysteme: 4 Jahre, 60%;
- i. immaterielle Anlagen: 5 Jahre, 50%;
- j. Bilanzfehlbetrag: mindestens 20%.

² Bei überbauten Grundstücken wird, mit Ausnahme von Grundstücken für Strassen, Wege, Brücken und Wasserbauten, nur das darauf stehende Objekt abgeschrieben.

³ Nicht überbaute Grundstücke werden nicht abgeschrieben.

⁴ Bei gebrauchten Gegenständen und vorhandenen allenfalls renovierten Liegenschaften wird die Abschreibungsdauer primär nach der errechneten Nutzungsdauer (Nutzungsdauer gemäss Tabelle minus Alter) und sekundär nach der geschätzten Restnutzungsdauer festgelegt.

⁵ Der Abschreibungssatz bei Investitionsbeiträgen entspricht demjenigen des durch die Beiträge finanzierten Objekts.

⁶ Anlagen im Bau oder Teile davon werden erst dann abgeschrieben, wenn sie in Betrieb genommen werden.

⁷ Darlehen und Beteiligungen sind grundsätzlich nicht abzuschreiben. Sie werden dann wertberichtigt, wenn ihre Werthaltigkeit nicht mehr gegeben ist.

⁸ Bei Investitionen, die eine gemischte Nutzung mit unterschiedlicher Nutzungsdauer aufweisen, ist das Anlagegut aufzuteilen und entsprechend den differenzierten Nutzungsdauern abzuschreiben.

Art. 5 *Ablauf der Abschreibungsdauer*

¹ Der nach Ablauf der angenommenen Nutzungsdauer verbleibende Restbetrag der ursprünglichen Investition wird zusammen mit der letzten Abschreibungstranche auf den Erinnerungsfranken abgeschrieben. Die abgeschriebenen Investitionen sind aus den Minus-Aktivkonten auszubuchen.

Art. 6 *Zusätzliche Abschreibung*

¹ Zusätzliche Abschreibungen dürfen maximal so hoch sein, dass dadurch kein Aufwandüberschuss (Verlust) entsteht. Unzulässig sind zusätzliche Abschreibungen, wenn ein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist. Zusätzliche Abschreibungen müssen als ausserordentlicher Aufwand verbucht werden.

² Eine Verkürzung der Nutzungsdauer durch Vornahme von zusätzlichen Abschreibungen ist nicht zulässig.

Art. 7 *Spezialregelungen*

¹ Bei durch die kantonale Bausteuer finanzierten Objekten gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

² Die unter die Strassenverkehrsgesetzgebung fallenden Anlagen, wie Kantonsstrassen, Lärmschutzvorrichtungen und Radrouten, werden gemäss Strassenverkehrsgesetz abgeschrieben. Die Differenzen zwischen effektiven und ordentlichen Abschreibungen müssen als zusätzliche Abschreibungen ausgewiesen und verbucht werden.

4. Konsolidierung (Art. 62 FHG)

Art. 8

¹ Die Institutionen des Kantons und der Gemeinden werden in drei Konsolidierungskreise eingeteilt:

- a. Konsolidierungskreis 1:
 - 1. Landrat, Regierungsrat, kantonale Kommissionen, kantonale Verwaltung, unselbstständige Anstalten,
 - 2. Gemeindeversammlung, Gemeindeparlament, Gemeinderäte, Gemeindekommissionen, Gemeindeverwaltungen, unselbstständige Anstalten der Gemeinden inkl. der Vorsteherschaften und der Delegiertenversammlungen der Zweckverbände;
- b. Konsolidierungskreis 2: gerichtliche Behörden, Gerichtsverwaltung;
- c. Konsolidierungskreis 3: juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie weitere Behörden und Organisationen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - 1. das öffentliche Gemeinwesen ist Träger dieser Organisationen,
 - 2. das öffentliche Gemeinwesen ist in massgeblicher Weise an diesen Organisationen beteiligt,
 - 3. das öffentliche Gemeinwesen leistet in massgeblicher Weise Betriebsbeiträge an diese Organisationen,
 - 4. das öffentliche Gemeinwesen kann diese Organisationen in massgeblicher Weise beeinflussen,

VI A/1/2/1

5. das öffentliche Gemeinwesen weist Verpflichtungen gegenüber diesen Organisationen auf.

² Die Konsolidierungskreise 1 und 2 sind zwingend zu konsolidieren (Vollkonsolidierung).

³ Der Konsolidierungskreis 3 ist im Anhang zur Kantons- resp. Gemeinderechnung zu führen; eine Vollkonsolidierung ist möglich.

5. Vorfinanzierungen

Art. 9 *Begriff und Zulässigkeit*

¹ Vorfinanzierungen stellen Reserven dar, welche vorsorglich für ein bestimmtes, jedoch noch nicht beschlossenes Vorhaben gebildet werden.

² Sie dürfen nur für das betreffende Investitionsvorhaben verwendet werden. Die zu Vorfinanzierungszwecken geäußneten Kapitalien sind nicht zu verzinsen.

³ Die Errichtung und Äufnung von Vorfinanzierungen ist zulässig, wenn dadurch in der Erfolgsrechnung kein Aufwandüberschuss entsteht und in der Bilanz kein Bilanzfehlbetrag vorhanden ist.

Art. 10 *Beschlussfassung*

¹ Die Vorfinanzierung bedarf der Beschlussfassung durch das Organ, welches die entsprechende Ausgabenkompetenz gemäss Kantonsverfassung oder Gemeindeordnung innehat.

² Sie ist im Budget einzustellen.

Art. 11 *Verbuchung*

¹ Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungskonten müssen in der Erfolgsrechnung als ausserordentliche Ausgaben und Einnahmen verbucht werden.

² Die Vorfinanzierung ist analog der Nutzungsdauer in jährlichen Tranchen im Betrag der ordentlichen Abschreibungen zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen, und zwar ab Nutzungsbeginn.

Art. 12 *Auflösung*

¹ Ist der Zweck der Vorfinanzierung erfüllt, wird ein allfällig vorhandenes Restkapital in der Erfolgsrechnung vereinnahmt.

² Wird der Vorfinanzierungszweck während fünf Jahren nicht mehr verfolgt, muss die Vorfinanzierung aufgelöst werden. Die Auflösung einer Vorfinanzierung erfolgt durch dasselbe Organ, welches die Vorfinanzierung beschlossen hat.

³ Das aufgelöste Vorfinanzierungskapital wird der Erfolgsrechnung gutgeschrieben.

6. Verbuchung der Steuern

Art. 13

¹ Die Kantons- und Gemeindesteuern werden auf der Grundlage des Sollprinzips, ergänzt durch eine Delkredererückstellung, verbucht.

² Der Delkrederesatz wird vom zuständigen kantonalen Departement fest gelegt.

7. Handbuch und Musterkontoplan

Art. 14 *Handbuch des Harmonisierten Rechnungswesens 2*

¹ Das Handbuch des Harmonisierten Rechnungswesens 2 (HRM2) ist für den Kanton und die Glarner Gemeinden sowie für die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen verbindlich; es enthält die Vorschriften zum Finanzhaushaltgesetz und zur Finanzhaushaltverordnung.

² Der Regierungsrat erlässt die Vorschriften des Handbuchs.

Art. 15 *Musterkontoplan*

¹ Der Musterkontoplan bildet die Verbuchungsvorschriften des HRM2 ab. Er ist für den Kanton, die Gemeinden und die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen (Art. 2 FHG) verbindlich.

² Der Regierungsrat erstellt den Musterkontoplan.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16 *Umstellung auf das HRM2*

¹ Der Kanton und die Gemeinden und die weiteren dem Finanzhaushaltgesetz unterstellten Organisationen führen ihr Rechnungswesen ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung nach den Grundsätzen des HRM2 und dem Musterkontoplan.

² Sie erstellen das Budget für das Jahr 2011 nach den Grundsätzen des HRM2.

Art. 17 *Inkrafttreten*

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.